

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vertragsstrafevereinbarungen

Im Rahmen von Vertraulichkeitsvereinbarungen und anderen Verträgen werden von Kunden/Agenturen oft **Vertragsstrafevereinbarungen** gefordert.

Ein Beispiel ist ein Verstoß gegen die Geheimhaltung. Der Grund hierfür liegt darin, dass es insbesondere bei Verstößen gegen Geheimhaltungspflichten für den Kunden/die Agentur oft nicht einfach ist, trotz nachweislichem Geheimhaltungsverstoß einen ganz konkreten und bezifferbaren Schaden nachzuweisen und gerichtlich durchzusetzen. Anders bei der vertraglich vereinbarten Vertragsstrafe, da diese im Falle eines Verstoßes unabhängig davon verlangt werden kann, ob ein Schaden tatsächlich eingetreten ist oder nicht. Alleine der Verstoß gegen die mit einer Vertragsstrafe bewehrte vertragliche Verpflichtung reicht aus.

Grundsätzlich empfehlen wir in allen Fällen die Vereinbarung einer solchen Vertragsstrafe nur nach dem sog. **Hamburger Brauch**.

1. Bei dieser Regelung wird die Höhe der Vertragsstrafe NICHT vorab festgelegt. Vielmehr wird die Höhe der Vertragsstrafe für den Fall des Verstoßes in das Ermessen des Kunden gestellt und von diesem im Einzelfall festgelegt.

Auf Antrag des Vertragspartners (=Produzenten) kann die vom Kunden festgelegte Höhe der Vertragsstrafe jedoch vom Gericht auf Angemessenheit überprüft werden.

Auch wenn die Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfbar ist, ist es sinnvoll, einen Höchstbetrag für den maximal zu zahlenden Betrag festzulegen, um so das (Maximal-)Risiko überschaubar zu machen. Hierbei wird sich der Kunde in der Regel wohl nur dann auf eine solche Obergrenze einlassen, wenn diese so bemessen ist, dass er auch bei schwerwiegenden Verstößen noch eine angemessene Vertragsstrafe durchsetzen kann.

Eine mögliche Formulierung lautet:

„Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Vereinbarung festgelegte Pflicht hat der Geheimhaltungsträger eine von dem Kunden/der Agentur nach billigem Ermessen zu bestimmende und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbare Vertragsstrafe in Höhe von bis zu maximal% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.“

Da bei dieser Regelung der Kunde/die Agentur die Höhe der Vertragsstrafe in jedem Einzelfall zunächst selbst festlegen kann, sollte sich die Verwendung einer solchen Klausel in der Regel gut durchsetzen lassen.

2. Ist eine Vertragsstrafevereinbarung nach dem Hamburger Brauch NICHT DURCHSETZBAR und verlangt der Kunde/die Agentur die FESTLEGUNG DER HÖHE der Vertragsstrafe im Vertrag, ist folgendes zu beachten:

Vertraulichkeitsvereinbarungen/Vertragsstrafevereinbarungen werden seitens der Anwender meist für eine Vielzahl von Fällen angewendet und einseitig gestellt. In diesem Fall handelt es sich um sog. **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**.

AGB unterliegen einer inhaltlichen Kontrolle der entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 305 ff BGB).

Dies soll den Vertragspartner des Anwenders vor einer **unangemessenen Benachteiligung** schützen und unangemessene Klauseln für unwirksam erklären.

So sind beispielweise Vertragsstrafevereinbarungen, die für die Verletzung der verschiedenen Vertragspflichten **ein und denselben Betrag** vorsehen, ohne nach Art, Umfang, Schwere und Dauer des Vertragsverstoßes zu differenzieren, nach AGB-Recht nur dann wirksam, wenn der Betrag auch angesichts des typischerweise geringsten Vertragsverstoßes noch **angemessen** ist.

Die AGB-Kontrolle kann dazu führen, dass Klauseln als unwirksam oder nichtig anzusehen sind, die im Rahmen einer individuell ausgehandelten Vereinbarung Gültigkeit hätten. Sind Klauseln unter der **AGB-Kontrolle** als nichtig anzusehen, ändert hingegen auch die Vertragsunterschrift nichts an der Nichtigkeit dieser Regelung.

Mit anderen Worten: Ist man sich sicher, dass eine vertragliche Regelung gemäß der AGB-Kontrolle nichtig ist (z.B. unangemessen hohe Vertragsstrafe ohne Differenzierung für den Einzelfall), kann es unter Umständen sinnvoll sein, diese ohne weitere Diskussionen zu unterschreiben. Würde man die Klausel ergebnislos verhandeln, dann wäre ggf. aus der AGB-Klausel eine **Individualvereinbarung** geworden, die dann aber nicht mehr der AGB-Kontrolle unterliegen würde bzw. ggf. wirksam sein könnte.

Da die im Rahmen einer Vertragsstrafevereinbarung eingegangene Verpflichtung kostenintensiv sein kann, empfiehlt es sich, in jedem Einzelfall solche Regelungen rechtlich überprüfen zu lassen.

Für Einzelfragen stehen auch wir in der Geschäftsführung der Sektion gern zur Verfügung.



Dr. Martin Feyock
Leiter Sektion Werbung

Stand 2021